



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 6.351/86 - VA/Bru
(Zl. 6.589/86)

Betr.: Entw./BG - AlVG, AMFG und ASVG
geändert;
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

16. Mai 1986
Betriff GESETZENTWURF
Zl. <u>30</u> GE 19 86
Datum: 20. MAI 1986
Verteilt 21. MAI 1986 <i>Reichenberger</i>

H. Hajek

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 6.351/86 - VA/Bru
(Zl. 6.589/86)

Ihr Zeichen

Zl.37.001/5-3/86

Wien,

16. Mai 1986

Betr.: Entw./BG - AlVG, AMFG und ASVG
geändert;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zum Entwurf einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und anderer Vorschriften wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1, soweit mit dieser § 1 Abs. 2 AlVG neu geregelt wird:

Zum Unterschied vom geltenden Recht, welches sämtliche öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausnimmt, sollen nach § 1 Abs. 2 lit. b des Entwurfes nur mehr solche Dienstnehmer ausgenommen sein, die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind.

Damit soll nach den Erläuterungen auf Seite 3 oben eine Gleichstellung mit dem ASVG erfolgen. Im ASVG aber sind die Hochschulassistenten durch § 5 Abs. 1 Z. 4 von der Vollversicherung ausgenommen.

Das Inkrafttreten des Entwurfes in der vorliegenden Fassung würde daher bedeuten, daß Hochschulassistenten zwar wie zuvor von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen blieben, jedoch unter die Arbeitslosenversicherung

fallen würden und somit (für nur eventuell anfallende Leistungen) Beiträge zu erbringen hätten, die ihnen derzeit - weil unter das Überbrückungshilfegesetz fallend - erspart bleiben.

Es muß daher im Entwurf im § 1 Abs. 2 lit. b ALVG in der 6. Zeile das Zitat "§ 5 Abs. 1 Z. 3" um den Ausdruck "und 4" ergänzt werden.

Die Bundessektion Hochschullehrer ersucht daher, von der geplanten Regelung solange Abstand zu nehmen, bis das Dienstrecht der Hochschullehrer, die Übergangsbestimmungen und die flankierenden Maßnahmen erkennbar sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der geltende Rechtszustand aufrecht bleiben.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht sich daher ausdrücklich gegen dieses Vorhaben aus und stimmt diesem nicht zu.

Zur Erfassung unkündbarer privatrechtlicher Dienstverhältnisse:

Auch dagegen spricht sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst so lange aus, als nicht seitens der betroffenen Landesdienstgeber eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

in Ablichtung an

1. ÖGB/Sozialpolitisches Referat
(zu DrLeu/G1 - SP-VI,V vom 9.4.1986)
mit dem Ersuchen um Unterstützung.
2. Bundessektionen 13, 8, 9 und 24) zur
3. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) Infor-
4. Gewerkschaft der Eisenbahner/z.H. Koll. Lüben HYBL) mation
5. Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten)